

**Ausbildungsordnung für den  
Studiengang Zusatzqualifikation  
Schulmanagement**

**Übersicht**

- § 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs**
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums**
- § 4 Studieninhalte**
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen**
- § 6 Leistungspunkte**
- § 7 Bewertung**
- § 8 Studien- und Prüfungsausschuss**
- § 9 Gesamtergebnis des Studiums**
- § 10 In Kraft-Treten**

**§ 1**

**Ziele und Besonderheiten des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wendet sich an berufserfahrene Lehrkräfte, die sich für die besonderen Anforderungen von Leitungsfunktionen im Schulsystem qualifizieren wollen. Das Studium erfolgt berufsbegleitend, dezentral und praxisbezogen, es berücksichtigt die Bildungserfordernisse von berufstätigen Erwachsenen.
- (2) Der Abschluss wird als Zusatzqualifikation gemäß § 17 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) vom 25.06.99 (GVBl. I S. 242), geändert durch Gesetz vom 13.02.04 (GVBl. I S. 7) anerkannt.
- (3) Der Studiengang ist in Studienbereiche und -gebiete gegliedert und wird in Studienhalbjahren organisiert. Das Studium wird in Seminaren, in Gruppenarbeit, im angeleiteten Selbststudium und in Blockveranstaltungen durchgeführt. Die Termine der Präsenzveranstaltungen berücksichtigen die Arbeitsbelastungen im Schuljahr.
- (4) Die Leistungen im Studiengang Zusatzqualifikation Schulmanagement können bei einer Weiterführung voll auf den Studiengang Schulmanagement zum „Master of Arts“ der Universität Potsdam angerechnet werden.
- (5) Im Studiengang erfolgen eine regelmäßige Beratung der Teilnehmer und eine kontinuierliche Evaluierung der Studienentwicklung.
- (6) Die Durchführung des Studiengangs erfolgt in fachlicher Verantwortung der Humanwissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, durch das Weiterbildungszentrum der Universität Potsdam (WBZ) in Kooperation mit dem Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB), der das Studium organisiert.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium gemäß § 17 (1) BbgLeBiG ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder die Befähigung für ein Lehramt. Darüber hinaus muss eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule oder vergleichbare Erfahrungen in einer für den Abschluss relevanten Tätigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Für alle Studienbewerberinnen und -bewerber wird eine obligatorische Studienberatung durchgeführt. Über die Aufnahme in einen Studienkurs, über eine Ablehnung und über Nachrückmöglichkeiten erfolgt eine Benachrichtigung durch den mit der organisatorischen Durchführung beauftragten Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich e.V. Potsdam (WiB).
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Losentscheid statt solange keine für dieses Studienangebot geltende Hochschulvergabeordnung anderes vorsieht. Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz besteht nicht.

## § 3

### Umfang und Dauer des Studiums

Der Studienumfang beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Das Studium dauert zwei Halbjahre, die sich an den Schulhalbjahren orientieren. Das Äquivalent einer Halbjahreswochenstunde beträgt 1,25 Semesterwochenstunden, daraus ergibt sich ein Gesamtumfang von 16 Halbjahreswochenstunden (HWS).

## § 4

### Studieninhalte

- (1) Der Studiengang ist inhaltlich in folgende Studienbereiche und -gebiete gegliedert:
  1. Ordnung und Gestaltung des Bildungswesens (4 HWS)
    - 1.1 Rechtliche Grundlagen der Gestaltung und Verwaltung von Schulen (2 HWS)
    - 1.2 Grundlagen der Bildungspolitik, -finanzierung und -planung (2 HWS)
  2. Bildungs- und Qualitätsmanagement (4 HWS)
    - 2.1 Bildungsmanagement und Organisationsentwicklung (2 HWS)
    - 2.2 Qualitätsmanagement (2 HWS)
  3. Ressourcen- und Personalmanagement (4HWS)
    - 3.1 Ressourcenmanagement (2 HWS)

### 3.2 Personalmanagement (2 HWS)

### 4. Führung (4 HWS)

#### 4.1 Schule als lernende Institution (2 HWS)

#### 4.2 Führungshandeln und –methoden (2 HWS)

- (2) Diese Studiengebiete und deren jeweiliger Umfang sind verbindlich. Sie werden in der Anlage 1 erläutert.

## § 5

### **Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Außerhalb dieses Studiengangs absolvierte Qualifizierungen und Leistungen können bei Vorliegen aussagefähiger Unterlagen angerechnet werden, wenn sie im Umfang und in den Anforderungen den Studiengebieten entsprechen.
- (2) Sofern die Qualität der eingebrachten Studienleistungen nicht bereits mit einem anerkennungsfähigen Leistungsnachweis versehen ist, ist erforderlichenfalls ein solcher nach § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

## § 6

### **Leistungspunkte**

- (1) Grundlage des Erwerbs von Leistungspunkten ist neben regelmäßiger Teilnahme die aktive Mitgestaltung der Studienveranstaltungen einschließlich einer den Erfolg dokumentierenden Leistung (Klausur, Hausarbeit, schriftliche Referatsausarbeitung, Bearbeitung von Selbststudienaufgaben, Protokoll, Referat, andere veranstaltungsbegleitende Ausarbeitungen)
- (2) Die Anzahl der veranstaltungsbezogenen Leistungspunkte bemisst sich nach dem Aufwand für eine erfolgreiche Mitgestaltung.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten ist wie folgt geregelt:
1. Für den Studienbereich „Ordnung und Gestaltung der Bildungswege“ insgesamt acht Leistungspunkte, wobei für jeden der zwei Studiengebiete zwei Leistungspunkte vergeben werden und für das Studiengebiet in dem eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7) werden vier weitere Leistungspunkte vergeben.
  2. Für den Studienbereich „Bildungs- und Qualitätsmanagement“ insgesamt acht Leistungspunkte, wobei für jeden der zwei Studiengebiete zwei Leistungspunkte vergeben werden und für das Studiengebiet in dem eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7) werden vier weitere Leistungspunkte vergeben.
  3. Für den Studienbereich „Ressourcen- und Personalmanagement“ insgesamt acht Leistungspunkte, wobei für jeden der zwei Studiengebiete zwei Leistungspunkte

vergeben werden und für das Studiengebiet in dem eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7) werden vier weitere Leistungspunkte vergeben.

4. Für den Studienbereich „Führung“ insgesamt acht Leistungspunkte, wobei für jeden der zwei Studiengebiete zwei Leistungspunkte vergeben werden und für das Studiengebiet in dem eine besondere Leistung erbracht wird (s. § 7) werden vier weitere Leistungspunkte vergeben.
- (4) Veranstaltungen in nicht erfolgreich absolvierten Studienbereichen können bis zu zwei Mal wiederholt werden. Wird ein Studiengebiet nicht erfolgreich abgeschlossen, kann der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Bewertung**

- (1) Zu jedem Studienbereich müssen vier benotete (weitere) Leistungspunkte erworben werden. Gegenstand der Benotung sind besondere Erfolgsbelege wie Klausuren, Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen von Referaten.
- (2) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:
  - 1= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
  - 2= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
  - 3= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Leistungen entspricht)
  - 4= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
  - 5=mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt)
- (3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:  
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

## **§ 8**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

Der Studien- und Prüfungsausschuss des Postgradualen Master-Studienganges der Universität Potsdam nimmt die fachliche Verantwortung für den Studiengang Zusatzqualifikation Schulmanagement wahr und entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten sowie die Anerkennung von außerhalb des Studienganges erbrachten Studienleistungen.

## § 9

### Gesamtergebnis des Studiums

- (1) Über den Abschluss wird ein Zertifikat der Universität Potsdam ausgestellt, aus dem Umfang, Dauer und die Studienbereiche des Studiums hervorgeht. Es wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten erforderlichen benoteten Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen für den Studienabschluss werden studienbegleitend erbracht. Die Gesamtnote auf dem Zertifikat wird aus den im Studium erbrachten benoteten Leistungsnachweisen gebildet.
- (3) Bei der Berechnung wird zunächst das arithmetische Mittel aus den benoteten Leistungspunkten errechnet, sodann werden die Gewichtungen vorgenommen. Für die sich ergebende Summe erfolgt eine Streichung aller Dezimalstellen bis auf eine hinter dem Komma und schließlich eine Abbildung auf der folgenden Notenskala:  
  
1,0 bis einschließlich 1,2 = mit Auszeichnung  
1,3 bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- (4) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer das Studium nicht abgeschlossen, erhalten Sie oder Er auf Antrag eine Bescheinigung des Studien- und Prüfungsausschusses, aus der die erfolgreich absolvierten Studiengebiete hervorgehen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt für Lehrkräfte gemäß § 10 (2) des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25.06.99 (GVBl. I S. 242), in der Änderung vom 13.02.04 (GVBl. I S. 7) in Kraft.

# Ausbildungsordnung Schulmanagement Zusatzqualifikation

## Anlage 1: Erläuterung der Studiengebiete

---

1. Ordnung und Gestaltung des Bildungswesens (4 HWS)
  - 1.1 Rechtliche Grundlagen der Gestaltung und Verwaltung von Schulen (2 HWS)
    - Verfassungsgrundsätze in der Praxis der Leitung und Entwicklung von Schulen;
    - Schule als Verwaltungsbehörde, kommunalrechtliche Einbindungen;
    - Rechtsnormen für Erziehung und Unterricht, bes. in ihren Gestaltungsaufträgen und -spielräumen;
    - Schüler – Eltern – Lehrkräfte und anderes Schulpersonal – Schulleitung;
    - Reformtendenzen in Deutschland, Rechtsgrundlagen von Schulsystemen in Europa.
  - 1.2 Grundlagen der Bildungspolitik, -finanzierung und -planung(2 HWS)  
u.b.B. der Bildungsregion Berlin-Brandenburg
    - Entwicklung, Struktur und Funktionsweisen des deutschen Bildungssystems;
    - Bildungsfinanzierung, Bildungs- und Beschäftigungssystem, Marktelemente im Bildungssystem, Schule als Betrieb;
    - qualitative und quantitative Grundlagen der Bildungsdokumentation und -planung;
    - Politische, ökonomische, soziale Entwicklungstrends und Bildungsreformen national und international.
2. Bildungs- und Qualitätsmanagement (4 HWS)
  - 2.1 Bildungsmanagement und Organisationsentwicklung (2 HWS)
    - Organisationsstrukturen; Input, output und outcome von Bildungsprozessen;
    - Schuleigenes Curriculum-Management und nachhaltiges Lernen;
    - Gestaltung von Lernprozessen und Lernumgebung (Lehr- und Lernmanagement);
    - Projektmanagement;
    - Öffnung von Schule und Kooperationsmanagement, Netzwerke; Marketing.
  - 2.2 Qualitätsmanagement (2 HWS)
    - strategische Qualitätsmodelle, Qualitätsnormen und -systeme u.b.B. von Bildung;
    - Einordnung, Analyse und Anwendung der in Berlin und Brandenburg präferierten Qualitätssysteme;
    - interne Evaluation und Rechnungslegung;
    - externe Evaluation und Benchmarking;
    - nationale, europäische und weitere internationale Schulleistungsvergleiche.
3. Ressourcen- und Personalmanagement (4 HWS)
  - 3.1 Ressourcenmanagement (2 HWS)
    - Bürokratische Verwaltung – Neues Steuerungsmodell;
    - Finanzielle, personelle, räumlich-sächliche Ressourcen, Wissensmanagement;
    - Kameralistisches und betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Haushalts- und Vergaberecht;
    - Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling; Fundraising;
    - Indikatoren, Kennzahlen, strategisches Management.

### 3.2 Personalmanagement (2 HWS)

- Lehreraus-, -weiter- und –fortbildung; Arbeitsmarktentwicklung und Einflussfaktoren;
- Personalplanung, -auswahl, -entwicklung und -einsatz;
- Personalführung durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen;
- Personalbeurteilung und Führungs-Feedback;
- Personalversorgungsprobleme und –differenzierung; Gender-Mainstreaming.

## 4. Führung (4 HWS)

### 4.1 Schule als lernende Institution (2 HWS)

- Schule als „learning communities“; Innovations- und Change-Management;
- innere Schulentwicklung, Schulprofil- und Schulprogrammentwicklung;
- Unterrichtsentwicklung und Implementationsstrategien, vergleichende Unterrichtsevaluation;
- Teamentwicklung und Organisation von Entwicklungsprozessen;
- Partner- und Kooperationsmanagement; Unterstützung und Beratung;

### 4.2 Führungshandeln und –methoden (2 HWS)

- Begleitendes, kollegiales und beratendes Bildungsmanagement;
- Führungsstrukturen und Führungsstile;
- Planen, Entscheiden, Delegieren, Verantworten, Self- und Zeitmanagement;
- Leitungsrolle und Professionalität, Widerstände überwinden, Konflikte bearbeiten